

B e n u t z u n g s s a t z u n g

für die

Kindertagesstätten des Flecken Harsefeld

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Harsefeld in seiner Sitzung am 5. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Im Jahr 1974 hat der Flecken Harsefeld als Kindertagesstättenträger den ersten Kindergarten durch einen Betreiber in Betrieb genommen. Der Flecken hat sich immer an den Bedarfen der Eltern orientiert. Im Laufe der Zeit wurden daher die Betreuungszeiten angepasst und auch weitere Kindertagesstätten erbaut. Inzwischen gibt es 10 Kindertagesstätten, die von verschiedenen Betreibern betrieben werden.

Das Anliegen des Flecken als Kindertagesstättenträger ist, dass die Harsefelder Kinder entsprechend den Bedarfen ihrer Eltern betreut werden. Ein weiteres Anliegen ist, dass dem Kita-Fachpersonal in den Kindertagesstätten gute Rahmenbedingungen für die Ausübung ihrer Arbeit geboten werden, damit sie die Kinder im pädagogischen Sinn betreuen und fördern können, um sie zu selbständigen, selbstbewussten und respektvollen Menschen werden zu lassen.

Ziel des Flecken als Kindertagesstättenträger ist es, auch weiterhin – trotz des sich immer mehr verschärfenden Kita-Fachpersonal-Mangels – alle Kinder aus dem Bereich des Flecken Harsefeld bedarfsgerecht zu betreuen.

§ 1 Rechtlicher Status

Der Flecken Harsefeld als Kindertagesstättenträger unterhält gemäß § 1 Abs. 2 NKitaG Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen nach § 4 NKomVG, in denen Krippenkinder und Kindergartenkinder betreut werden. Darüber hinaus bieten mehrere Kindertagesstätten Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung an. Mit der Erfüllung dieser Aufgaben hat der Flecken verschiedene Betreiber beauftragt. Die Betreiber haben die Anwendung dieser Satzung sicherzustellen.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern im Alter vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern und fördern die Kinder auf der Grundlage des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (NKiTaG), der Orientierungspläne für Kinder unter 3 und über 3 Jahren und des jeweiligen pädagogischen Konzepts.

Die Kindertagesstätten

- a) begleiten die kindliche Entwicklung,
- b) ermöglichen vielfältige Formen von Bildungs- und Lernprozessen,
- c) fördern die Entwicklung von Sprachkompetenz kontinuierlich und alltagsintegriert,
- d) leisten eine differenzierte Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf,
- e) erfüllen den gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII),
- f) verstehen sich als Erziehungspartner, ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit die Erziehung des Kindes in der Familie,
- g) bieten inklusive Teilhabe und fördern den Integrationsgedanken.

§ 3 Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch ist gesetzlich festgelegt.

§ 4 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt und endet gemeinsam mit dem jeweiligen Schuljahr.

§ 5 Betreuungsangebote

Die Kindertagesstätten haben ein eigenes pädagogisches Konzept zu entwickeln und sollen ein individuelles Betreuungsangebot anbieten. Die Betreuungszeiten der Kitas variieren – insgesamt gehören folgende Angebote dazu:

- Randzeit A 07 – 08 Uhr
- **Kernzeit** **08 – 12 Uhr**
- Randzeit B 12 – 13 Uhr

- **Kernzeit** **08 – 14 Uhr**
- Randzeit D 14 – 15 Uhr
- Randzeit E 14 – 16 Uhr

In einer Einrichtung mit 3 Gruppen oder mehr ist in mindestens einer Gruppe eine Kernzeit von mehr als 6 Stunden anzubieten.

- Krippengruppen (1 – 3 Jahre alt)
- Elementargruppen (3 – 6 Jahre alt)
- Familiengruppen (1 – 6 Jahre alt)
- I-Gruppen (3 – 6 Jahre alt)

§ 6 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung erfolgt ausschließlich online über das „Kita-Elternportal“ auf der Internetseite www.harsefeld.de.
- 2) Ungeborene Kinder können nicht angemeldet werden. Entsprechende Anmeldungen sind ungültig und werden gelöscht.
- 3) Die Anmeldenden sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes, der Erziehungsberechtigten und zu den jeweiligen Arbeitszeiten (siehe § 3, Abs. 3) zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, kann der zugesprochene Platz mit sofortiger Wirkung durch den Betreiber widerrufen werden. Die Kita-Leitung kann bei Bedarf einen weiteren aktuellen Arbeitszeitnachweis von den Erziehungsberechtigten fordern.
- 4) Betreuungsplätze, die während des Kindergartenjahres bis zum 01.04. benötigt werden, werden – soweit vorhanden – durch angemeldete Kinder mit entsprechendem Eintrittswunsch belegt. Ausschlaggebend für die Vergabe ist die erreichte Anzahl der Kriterienpunkte, nicht der Zeitpunkt der Anmeldung.
- 5) Kinder, für die der Eintrittswunsch ab dem 01.05. angegeben wurde, nehmen ab Ende Januar/Anfang Februar am „großen“ Vergabeverfahren zum kommenden Kita-Jahr teil. Auch hier ist die jeweilige Punktzahl Voraussetzung für die Vergabe des gewünschten Betreuungsplatzes. Sollte im laufenden Kita-Jahr ab dem 01.05. ein Platz frei sein, kann dieser an ein Kind mit entsprechendem Bedarf vergeben werden. Nicht immer ist es möglich, einen Platz in der Wunsch-Kita anzubieten. Der Flecken als Kindertagesstättenträger wird sich in Zusammenarbeit mit den Kita-Leitungen bemühen, die Wünsche und Bedarfe der Erziehungsberechtigten zu erfüllen.
- 6) Familien, die bei der Anmeldung für einen Betreuungsplatz nicht in Harsefeld wohnhaft sind, aber beabsichtigen, zum Beginn der Betreuung nach Harsefeld, einschließlich Issendorf, Ruschwedel und Hollenbeck, zu ziehen, müssen während der Anmeldung einen Kauf- bzw. Mietvertrag hochladen oder zeitnah persönlich oder per E-Mail nachreichen.

§ 7 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung der Vergabekriterienpunkte. Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages ergibt sich zwischen den Erziehungsberechtigten und dem jeweiligen Betreiber ein privatrechtliches Vertragsverhältnis.
- 2) Die Betreuungsplätze in den Kindertagesstätten der vom Flecken als Kindertagesstättenträger beauftragten Betreiber werden ausschließlich an Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Flecken Harsefeld haben, vergeben. Kinder, die außerhalb des Flecken Harsefeld wohnhaft sind, haben keinen Anspruch auf Betreuung in einer Harsefelder Kindertagesstätte.
- 3) Aufgrund besonderer Situationen kann die Betreuung von gemeindefremden Kindern von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen eine schriftliche Bestätigung ihrer Wohnortgemeinde, dass dem Kind dort kein Betreuungsplatz angeboten werden kann, vorlegen. Weiterhin muss die Wohnortgemeinde schriftlich erklären, dass sie einen vom Flecken Harsefeld geforderten Kostenausgleich für die Betreuung des gemeindefremden Kindes an den Flecken Harsefeld übernimmt. Der Flecken entscheidet dann individuell, ob das Kind ausnahmsweise in einer Harsefelder Kindertagesstätte betreut werden

kann. Voraussetzung ist, dass ausreichend freie Plätze zur Verfügung stehen. Sollte dieser Platz später von einem Harsefelder Kind benötigt werden, müssen die Erziehungsberechtigten des gemeindefremden Kindes davon ausgehen, dass ihr Kind den Betreuungsplatz verliert.

- 4) Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Randzeiten muss nachgewiesen werden (siehe § 3, Abs. 3).
- 5) Vor der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte sind bekannte Allergien und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu benennen. Nachträglich festgestellte Allergien und gesundheitliche Beeinträchtigungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Bedingung für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist die zweifache Masernschutzimpfung im entsprechenden Alter des Kindes. Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Erkrankungen sind. Eine Impfbescheinigung nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist durch die Erziehungsberechtigten unaufgefordert vor Aufnahme vorzulegen.
- 7) Nachdem den Erziehungsberechtigten von der aufnehmenden Kindertagesstätte ein Platzangebot zugesandt wurde und sie dieses Angebot angenommen haben, findet ein Aufnahmegespräch zwischen Kita- oder Gruppen-Leitung und Erziehungsberechtigten statt. Die Erziehungsberechtigten erhalten in dem Zusammenhang den Betreuungsvertrag und weitere verschiedene Unterlagen, unter anderem
 - die aktuelle Staffelung der Betreuungsentgelte
 - den Antragsvordruck auf Einstufung des Betreuungsentgelts
 - die aktuell gültige Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten
- 8) Erst, wenn der Betreuungsvertrag von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet wurde, gilt das Kind als aufgenommen.
- 9) Bei einem Wechsel innerhalb der Einrichtung ist rechtzeitig – spätestens jedoch 6 Monate vor dem Wunschtermin – ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen. Da es sich hierbei um Bestandskinder handelt, kann dieser Antrag intern bei der Kita-Leitung gestellt werden.

§ 8

Änderung der Betreuungsbedarfe

- 1) Bei Änderungen, wie z.B.
 - Elternzeit,
 - keine Berufstätigkeit mehr, etc.wird die Kernzeit gewährt.
- 2) Bei Änderungen, wie z.B.
 - Reduzierung der täglichen Arbeitszeit,
 - einer Arbeitszeit, die ausschließlich innerhalb der Kernzeit liegt, etc.ist der Bedarf von Randzeiten nicht mehr gegeben.
- 3) Aufgrund des allgemeinen und auch in unseren Kindertagesstätten vorherrschenden Kita-Fachpersonalmangels werden die täglichen Kernbetreuungszeiten auf 08 – 12 Uhr und 08 – 14 Uhr festgelegt. Die Kernzeiten können grundsätzlich nur für 5 Tage/Woche/Monat gebucht werden. Bei nachgewiesenem Bedarf können Randzeiten hinzugebucht werden. Die

morgentlichen Randzeiten in der Zeit von 7 bis 8 Uhr müssen wochenweise gebucht werden. Die Randzeiten im Nachmittagsbereich werden auch für einzelne festgelegte Tage angeboten – diese sind abhängig vom tatsächlichen Bedarf. Sollten die Randzeiten nur an einzelnen Wochentagen benötigt werden, wird das Betreuungsentgelt für Krippenkinder für die nachmittäglichen Randzeiten pro Tag berechnet.

- 4) Die Kinder sollen während der reduzierten Betreuungszeit (während der Elternzeit bzw. ohne Berufstätigkeit etc.) möglichst nicht die Gruppe wechseln, sondern in ihrem gewohnten Umfeld bleiben. Sobald Erziehungsberechtigte nachweisen (siehe § 3, Abs. 3), dass sie eine Randzeit benötigen, erhalten sie die dem Bedarf entsprechende Randzeit – vorausgesetzt, dass ausreichend Personal zur Verfügung steht und diese Betreuungszeit von mindestens 6 Kindern benötigt wird. Während der Randzeiten können die Kinder gruppenübergreifend betreut werden.
- 5) Die Erziehungsberechtigten erhalten in Zusammenhang mit der Reduzierung der Betreuungszeit durch die Kita-Leitung eine schriftliche Zusage, dass sie bedarfsgerechte Randzeiten erhalten, sobald sie diese benötigen – vorausgesetzt, dass das dafür notwendige Personal zur Verfügung steht und diese von mindestens 6 Kindern in Anspruch genommen wird.
- 6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Kita-Leitung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht, sich die Arbeitszeiten derart verändert haben oder andere Bedarfsgründe nicht mehr vorliegen, dass die Inanspruchnahme der gebuchten Randzeiten nicht mehr notwendig ist. Die Kita-Leitung bzw. der Flecken kann einen aktuellen Nachweis anfordern, wenn der Eindruck besteht, dass keine Notwendigkeit mehr gegeben ist, die Randzeiten in Anspruch zu nehmen (siehe § 3, Abs. 3).

§ 9

Fehlen und Krankheit der Kinder

- 1) Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen, ist das Personal der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren.
- 2) Grundsätzlich haben die Erziehungsberechtigten die Kita-Leitung darüber zu informieren, wenn das Kind unter Krankheiten, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind, leidet.
- 3) Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Kindertagesstätte nicht besuchen. Sie müssen mindestens 48 Stunden beschwerdefrei sein, bevor sie wieder in die Betreuung gehen dürfen. Bei Bedarf ist der Kita-Leitung ein Attest vorzulegen.
- 4) Wird in der Kindertagesstätte eine Erkrankung des Kindes festgestellt, werden die Erziehungsberechtigten schnellstmöglich informiert. Die Eltern sind dann verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Kind von ihnen bzw. von einer autorisierten Person zeitnah abgeholt wird.
- 5) Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder der in der Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.
- 6) Nach der Genesung von einer Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz dürfen die Kinder die Einrichtung erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, aus der eindeutig hervorgeht, dass eine Ansteckung Dritter nicht zu befürchten ist, wieder besuchen. Meldepflichtige Erkrankungen werden dem Gesundheitsamt gemeldet.

- 7) Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten – die vorübergehende Schließung von Tageseinrichtungen erforderlich werden, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- 8) Eine Regelmedikamentengabe durch die pädagogischen Fachkräfte bei erkrankten Kindern ist grundsätzlich nicht möglich. Einzig Notfallmedikamente können – mit dem Einverständnis der pädagogischen Fachkräfte und nach deren Einweisung durch den das Kind behandelnden Arzt (in Ausnahmefällen auch schriftlich) – im akuten Notfall im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Nothilfe verabreicht werden. Die regelmäßige Medikamentengabe (bei chronischen Erkrankungen) kann unter Umständen durch einen ambulanten Pflegedienst (ist von den Erziehungsberechtigten mit der zuständigen Krankenkasse des Kindes zu klären) geleistet werden.

§ 10 Aufsichtspflicht

- 1) Die Erziehungsberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zum Beginn der gebuchten Betreuungszeit dem pädagogischen Personal der Tageseinrichtung und holen sie pünktlich zum Ende der gebuchten Betreuungszeit beim pädagogischen Personal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt ab der gebuchten Betreuungszeit mit der Übernahme der Kinder im jeweiligen Gruppenraum der Kindertagesstätte und endet zum Ende der gebuchten Betreuungszeit mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungs- oder Abholberechtigten. Die Erziehungsberechtigten verlassen mit ihren Kindern direkt nach dem gebuchten Betreuungsende die Kindertagesstätte, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach der Betreuungszeit nicht mehr im Dienst und damit für die Betreuung der Kinder nicht mehr verantwortlich sind.
- 2) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- 3) Bei verspäteter Abholung des Kindes ist der Betreiber der Einrichtung berechtigt, daraus resultierende tatsächliche Kosten – wie z.B. zusätzlich entstehende Personalkosten – den Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung zu stellen.
- 4) Die Erziehungsberechtigten teilen bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich mit, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann nur vor Ort schriftlich geändert werden. Zur Abholung berechtigt sein können ausschließlich Personen, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Öffnungs- und Schließzeiten

- 1) Die Öffnungs- und Schließzeiten werden von den jeweiligen Betreibern festgelegt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitgeteilt. Grundsätzlich sind die Kindertagesstätten
 - a) während der Sommerferien zusammenhängend 3 Wochen und
 - b) zwischen Weihnachten und Neujahr

geschlossen.

Zudem sind die Kita-Leitungen berechtigt, die Kindertagesstätten an weiteren Betreuungstagen außerhalb der Sommerferien zu schließen. Dies ist im jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. der jeweiligen Kita-Ordnung des Betreibers geregelt.

- 2) Das Erfordernis der Notbetreuung während der von dem jeweiligen Betreiber festgelegten Schließzeiten liegt vor, wenn die Erziehungsberechtigten betriebsbedingt während der Schließzeit keinen Urlaub antreten können. Dieses ist durch eine Bestätigung des Arbeitgebers zu belegen.
- 3) Vorausgesetzt, dass ausreichend Kita-Fachpersonal vorhanden ist, ist der Bedarf an einer Betreuung in der Notgruppe individuell mit der Kita-Leitung abzusprechen. Es ist eine aktuelle unterzeichnete Unabkömmlichkeitserklärung des Arbeitgebers vorzulegen.
- 4) Vorausgesetzt, dass ausreichend Kita-Fachpersonal vorhanden ist, findet die Notbetreuung nur statt, wenn mindestens 6 Kinder verbindlich angemeldet werden. Ausnahme ist, wenn das Land Niedersachsen – z. B. in Pandemiezeiten – eine Notbetreuung anordnet. Dann wird der Anspruch auf Notbetreuung durch die dann aktuellen Vorgaben geregelt.
- 5) Die Kindertagesstätte bzw. einzelne Gruppen kann/können aus außergewöhnlichen betrieblichen Gründen – z. B. Erkrankung von MitarbeiterInnen – zeitweilig geschlossen werden.

§ 12 Nutzungsregelung

- 1) Die Kinder sollten in der Regel spätestens bis 08.30 Uhr in der Kita anwesend sein.
- 2) Die Kinder sollen die gebuchte Betreuungszeit möglichst täglich in Anspruch nehmen, um ihren Platz in der Kindergruppe zu finden und sich dort wohl zu fühlen. Bei einer unregelmäßigen Betreuung muss das Kind sich immer wieder neu eingewöhnen und findet nur schwer Freundschaften. Eine unregelmäßige Betreuung entspricht daher nicht dem Wohle des Kindes.
- 3) Zu den gebuchten Schlusszeiten sind die Kinder pünktlich (Ende der gebuchten täglichen Betreuungszeit) abzuholen (siehe § 10, Abs. 1).
- 4) Sollten die Kinder regelmäßig zu früh gebracht werden, kann für die Zeit außerhalb der gebuchten Betreuungszeit die entsprechende Randzeit berechnet werden.

§ 13 Randzeiten

- 1) Die Kindertagesstätten bieten verschiedene Randzeiten an. Diese können bei Bedarf jederzeit zum 1. eines Monats gebucht werden. Voraussetzung ist grundsätzlich die Vorlage eines aktuellen Arbeitszeitnachweises (siehe § 3, Abs. 3). Gekündigt werden können diese lediglich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres bzw. nach Absprache. Die Kündigung der jeweiligen Randzeit ist der Kita-Leitung unter Einhaltung der mit dem Betreiber vereinbarten Frist schriftlich mitzuteilen.
- 2) Um Randzeiten anbieten zu können, ist es notwendig, dass mindestens 6 Kinder den Bedarf an der gleichen Randzeit haben.
- 3) Während der Randzeiten können die Kinder gruppenübergreifend betreut werden.
- 4) In Pandemiezeiten – wie z. B. während der Coronapandemie – dürfen die Kinder nicht gruppenübergreifend betreut werden.

§ 14 Betreuungsentgelte

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Nutzung der in § 5 aufgeführten Betreuungsangebote in den Tageseinrichtungen sind monatliche Betreuungsentgelte zu entrichten. Die Beitragsfreiheit für eine tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Für Betreuungszeiten, die über 8 Stunden täglich hinaus in Anspruch genommen werden, muss weiterhin ein Entgelt entrichtet werden.

Verantwortlich für die Zahlung des Betreuungsentgelts ist/sind der/die, der/die die Betreuung des Kindes veranlasst hat/haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

Die Betreuungsentgelte werden gesondert festgelegt. Die Betreuungsentgelte sind der gesonderten Staffelung der Betreuungsentgelte zu entnehmen. Die gültige Staffelung ist auf der Internetseite www.harsefeld.de unter Rechtsgrundlagen hinterlegt.

Die Preisanpassung der Betreuungsentgelte erfolgt zum 01.08. eines jeden Kitajahres nach der nachstehenden Preisgleitklausel und einer Aufrundung auf den nächsten vollen Eurobetrag:

$$P1 = P0 \times (0,3 \times (L1/L0) + 0,7 \times (T+100\%))$$

P1 = neues Betreuungsentgelt

P0 = altes Betreuungsentgelt

L1 = Verbraucherpreisindex Dezember letztes Jahr

L0 = Verbrauchspreisindex Dezember vorletztes Jahr

T = Tarifsteigerung

0,3 = Gewichtung der Sachkosten

0,7 = Gewichtung der Lohnkosten

§ 15 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

- 1) Wird eine Einrichtung oder werden einzelne Gruppen aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten bzw. rechtlichen Vertreter keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- 2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden. Für den direkten Weg zur Kita sowie für den direkten Rückweg und den Aufenthalt in der Kindertagesstätte während der festgelegten Betreuungszeiten besteht für die Kinder ein Versicherungsschutz beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadensausgleich.
- 3) Bei der Auswahl der Bekleidung ist darauf zu achten, dass diese nicht mit Bändern oder Kordeln versehen ist, da hiervon erhöhte Unfallgefahren ausgehen. Dieses gilt ebenfalls für weitere Ausstattungen des Kindes, u. a. Schlüsselanhänger mit Bändern.
- 4) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Verunfallt ein Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte, so ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- 5) Kinder dürfen die Kindertagesstätte grundsätzlich nicht allein verlassen.

§ 16 Ausschluss vom Besuch

- 1) Die Betreuung in der Kindertagesstätte kann ausgeschlossen werden für Kinder,
 - a) für die das System einer Kindertagesstätte nicht geeignet ist und die während der Betreuungszeit überwiegend die ungeteilte Aufmerksamkeit einer/eines pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters für sich allein benötigen.
 - b) deren Erziehungsberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen.
 - c) die wiederholt vor Beginn der Betreuungszeit bzw. nicht pünktlich zum Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.
 - d) für die trotz Mahnung ein Betreuungsentgeltrückstand wiederholt oder von mehr als zwei Monatsbeträgen besteht.
 - e) für die der Auslagenersatz für die Mittagsverpflegung, Getränke etc. wiederholt oder mehr als 2 Monate nicht gezahlt wurde.

- 2) Die Betreuung in der Kindertagesstätte ist auszuschließen für Kinder,
 - a) die erkrankt sind. Über jede Erkrankung ist die Kindertagesstätte zu informieren. Die Leitung kann die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des Kindes verlangen. Kinder, die an einer Infektionskrankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder an einer der dort genannten Regelbeispiele vergleichbaren Infektion erkranken, sind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Über die Wiedenzulassung entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte. Grundlage hierfür sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Einrichtungen. Ein Merkblatt des Robert-Koch-Instituts liegt in den Kindertagesstätten aus. Die Leitung der Kindertagesstätte ist berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, wenn
 - es berechnigte Zweifel an der Gesundheit des Kindes gibt,
 - die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder gefährdet ist,
 - die Erziehungsberechnigten sich weigern, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen.

Der Ausschluss ist befristet bis zur Aufklärung des Gesundheitszustandes des Kindes,

 - das mit Lästlingen behaftet ist,
 - das Überträger von Krankheiten bzw. Parasiten sein könnte,
 - das nicht schutzgeimpft sind – soweit dies vom Gesetz gefordert wird.

- 3) Nimmt das Kind wiederholt seinen Kita-Platz weniger als 10 Öffnungstage im Monat in Anspruch, wird nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechnigten über den Platz anderweitig verfügt (siehe § 16, Abs. 1 b). Gleichzeitig ist das Jugendamt des Landkreises darüber zu informieren.

- 4) In Einzelfällen können Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie Kinder von nicht kooperierenden Erziehungsberechnigten von der weiteren Betreuung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

- 5) Im Falle eines Ausschlusses unterstützt die Kindertagesstättenleitung in Zusammenarbeit mit dem Betreiber und dem Flecken als Kindertagesstättenträger – in enger Abstimmung mit den

Erziehungsberechtigten – diese bei der Suche nach einem geeigneteren Betreuungsplatz – gegebenenfalls unter Einbeziehung des Jugendamtes.

§ 17 Abmeldung

- 1) Ein Kind kann nur zum Ende eines Monats schriftlich innerhalb der im Betreuungsvertrag genannten Frist abgemeldet werden.
- 2) Erziehungsberechtigte von Flexi-Kindern müssen der Kita-Leitung unverzüglich nach dem Termin der Schuleingangsuntersuchung – spätestens jedoch bis zum 01. Mai eines jeden Jahres – mitteilen, ob ihr Kind auch im nächsten Kita-Jahr einen Betreuungsplatz in der Kindertagesstätte benötigt.
- 3) Flexi-Kinder müssen schriftlich abgemeldet werden, wenn sie eingeschult werden sollen.
- 4) Die zukünftigen regulären Schulkinder müssen nicht abgemeldet werden. Sie haben einen Anspruch auf Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung.
- 5) Eine Abmeldung für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres (Sommerferien) ist nicht möglich. Eine Ausnahme besteht, wenn die Familie zum Kündigungstermin umzieht und damit nachweislich den Flecken Harsefeld verlässt.
- 6) Bei Wegzug der Erziehungsberechtigten aus dem Bereich des Flecken hat beim zuständigen Betreiber fristgerecht eine schriftliche Abmeldung des Kindes zu erfolgen.

§ 18 Datenverarbeitung

- 1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen des Flecken Harsefeld Betreiber
- 2) personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten.
- 3) Aus den vorgenannten Gründen darf der Flecken Harsefeld bei der für die melderechtlichen Angelegenheiten zuständigen Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung übermitteln. Darüber hinausgehend rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- 4) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 19 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Hausordnungen der jeweiligen Kindertagesstätten.

**§ 20
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 05.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Kindertagesstätten des Flecken Harsefeld vom 14.12.2023 außer Kraft.

Harsefeld, den 05.03.2026


Ute Kück
Gemeindedirektorin


Susanne de Bruijn
Bürgermeisterin